

Mieter-Informationsveranstaltung

Kleingartenanlage Erpersdorf

13.06.2022

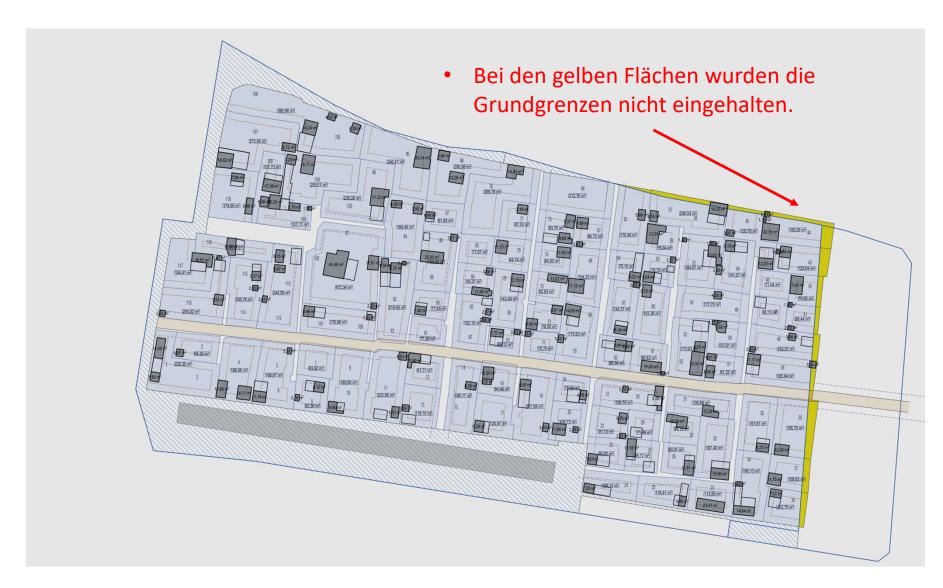


Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des NÖ Kleingartengesetzes:





Bereinigung der Grundstücksgrenzen der gesamten Anlage:





Zufahrtsmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen It. §4 (2) sicherstellen: ein Weg durch die Anlage und ein weiterer Weg im Norden der Anlage



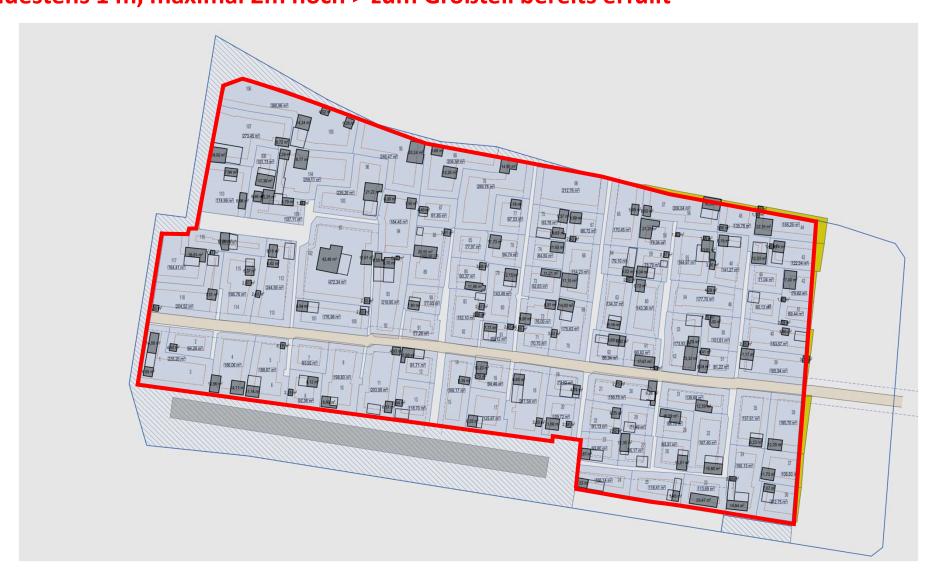


Die Zufahrtsweg müssen 3m breit sein, daher ist es notwendig in diesen Bereichen die Einfriedungen teilweise zu versetzen



Einfriedung der gesamten Anlage It. §6 (6) NÖ Kleingartengesetz herstellen: **Egu** mindestens 1 m, maximal 2m hoch > zum Großteil bereits erfüllt







Löschwasserversorgung It. §4 (3) für die gesamte Anlage sicherstellen:

durch die Hydranten vor Ort gegeben

Müllentsorgung lt. §8 (2) d) gewährleisten:

erfolgt über die bestehenden Müllsammelstellen

Alle baulichen Maßnahmen unterliegen It. § 7 der NÖ Bauordnung 2014:

 das bedeutet, dass alle baulichen Maßnahmen von der Baubehörde bewilligt werden müssen.



Damit eine Baubewilligung ausgestellt werden kann, müssen die Baulichkeiten It. §6 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es dürfen nur Kleingartenhütten errichtet werden
- pro Kleingarten nur 1 Hütte
 - + 1 Gerätehütte mit maximal 4m² Fläche und max. 2 m Höhe, direkt angebaut, ohne Verbindungstür
- Bebauungsdichte maximal 20% des Gartens
- Bebaute Fläche der Hütte maximal 37m²
- Traufhöhe maximal 3m, Firsthöhe maximal 4,7m
- Vordächer etc. maximal 45% der bebauten Fläche der Hütte
- Terrassen maximal 16m², wenn überdacht und mit einer Seitenwand geschlossen zählen sie zur bebauten Fläche
- Unterkellerung der Hütte ist möglich



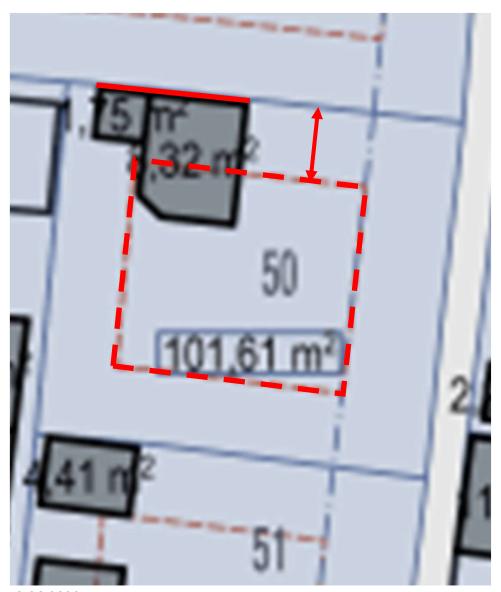




- Bebauungsdichte maximal 20% des Gartens
- Bebaute Fläche Hütte maximal 37m²
- plus 1 Gerätehütte mit
 - maximal 4m² Fläche und
 - maximal 2 m Höhe
 - <u>direkt angebaut</u>, ohne Verbindungstür







- Mindestens 2 m oder
- anbauen, mit maximal einer öffnungslosen Außenwand und zumindest in REI 30 oder EI 30 ausgeführt
- Feuerwiderstandsklasse REI 30 bedeutet z.B.:
 - Holzwand
 - Ytong Wand
 - Ziegelmauer
- Dachvorsprünge mindestens
 0,70m zu Wegen und Nachbarn
- 1m zu Grundstücksgrenze







Mindestabstände von Achsen der Wege:

- **3,50 m** bei Hauptwegen
- **2,50 m** bei Nebenwegen







Zwischen Gärten und

zu Haupt- und Nebenwegen:

maximal 1 m hoch



Rechtsgrundlagen auf

www.ris.bka.gv.at